



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON HISWA-RECRON FÜR DAUERSTELLPLÄTZE – Stand 2026/2027**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HISWA-RECRON wurden in Absprache mit dem niederländischen Automobilclub ANWB erstellt und können von den der HISWA-RECRON angeschlossenen Freizeitbetrieben ab dem 1. Januar 2026 auf neue Mietverträge mit Gästen mit Dauerstellplatz für anwendbar erklärt werden. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Vereinbarungen niedergelegt, die dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag zugrunde liegen. Lesen Sie die Geschäftsbedingungen darum sorgfältig durch.

Der von Ihnen gewählte Freizeitbetrieb ist der Branchenorganisation der Freizeitbetriebe HISWA-RECRON angeschlossen. Von den der HISWA-RECRON angeschlossenen Freizeitbetrieben dürfen Sie eine hohe Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie Zuverlässigkeit und Sicherheit erwarten. HISWA-RECRON hat im Namen der angeschlossenen Freizeitbetriebe im Einvernehmen mit dem niederländischen Automobilclub ANWB die Vereinbarungen ausgearbeitet, die dem Vertrag, den Sie mit dem Freizeitbetrieb geschlossen haben, zugrunde liegen (die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HISWA-RECRON). Sollte unerwarteterweise ein Problem zwischen Ihnen und dem Freizeitbetrieb auftreten, empfehlen wir Ihnen, zunächst zu versuchen, mit dem Freizeitbetrieb eine einvernehmliche Lösung zu finden. Viele [häufig gestellte Fragen](#) werden auch auf der RECRON-Website beantwortet. Sollten Sie hier keine Antwort auf Ihre Frage finden, können Sie sich natürlich auch unter [Kontakt mit RECRON.nl](#) an HISWA-RECRON wenden. Falls es nicht möglich ist, mit dem Freizeitbetrieb selbst zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, können Sie die Streitigkeit der Schlichtungsstelle für Freizeit und Wassersport vorlegen (siehe <https://www.degeschillencommissie.nl/over-ons/commissies/recreatie-en-watersport/>).

### **Bestimmungen zum Aufenthalt**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HISWA-RECRON sind auf **alle** der HISWA-RECRON angeschlossenen Freizeitbetriebe anwendbar. Bei den meisten der HISWA-RECRON angeschlossenen Freizeitbetrieben gelten darüber hinaus eigene Bedingungen für die Parknutzung und zusätzliche Vorschriften für den Kauf, den Verkauf und die private Vermietung von Campingunterkünften. Der betreffende Freizeitbetrieb wird Sie dann vorab darüber informieren und Ihnen die schriftlichen Bedingungen und Vorschriften aushändigen. Sollte dies unerwarteterweise nicht der Fall sein, fragen Sie bitte beim betreffenden Freizeitbetrieb nach.

### **Wichtige Hinweise:**

- Informieren Sie sich vorab genau über das beabsichtigte Kauf- oder Mietobjekt! Sie haben eine Campingunterkunft (in der Regel einen Standwohnwagen oder ein Chalet) gekauft und möchten diese Unterkunft auf einem Dauerstellplatz auf einem Freizeitgelände aufstellen oder beibehalten. Ein Dauerstellplatz ist ein unbebauter Teil des Freizeitgeländes. Sie **mieten** den Stellplatz, sind also nicht dessen Eigentümer. Sie sind ausschließlich Eigentümer der Campingunterkunft.
- Sie dürfen den Stellplatz nur zu Freizeitwecken und als Standort Ihrer Campingunterkunft nutzen. Weder der Stellplatz noch die Campingunterkunft sind Wohnraum im Sinne von Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs; Sie können sich also auch nicht auf den gesetzlichen Mieterschutz berufen.
- Der Vertrag ist **befristet**.

- Der Mietvertrag für den Stellplatz hat im Prinzip eine Laufzeit von einem Jahr und wird in der Regel jährlich stillschweigend verlängert. Der Freizeitbetrieb kann Ihnen aber auch einen Vertrag mit einer längeren Laufzeit anbieten. Ein solcher Vertrag bietet Ihnen mehr Sicherheit, geht aber andererseits mit (finanziellen) Verpflichtungen für einen entsprechend längeren Zeitraum einher. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim betreffenden Freizeitbetrieb.
- Ein Vertrag für einen Dauerstellplatz kann sowohl von Ihnen als auch vom Freizeitbetrieb jeweils zum Ende eines Vertragszeitraums oder vorzeitig gekündigt werden. Eine Kündigung hat Folgen für Sie und Ihre auf dem Dauerstellplatz aufgestellte Campingunterkunft. Nach Beendigung des Vertrags können Sie den Stellplatz nicht mehr nutzen. Sie müssen Ihre Campingunterkunft dann vom Stellplatz entfernen und den Stellplatz räumen. Nähere Bestimmungen dazu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HISWA-RECRON.
- Sollten Sie Fragen zu bestimmten Aspekten haben, etwa zur Befristung oder Beendigung des Vertrags oder zur Räumung des Stellplatzes, wenden Sie sich bitte an den betreffenden Freizeitbetrieb oder lesen Sie auf der RECRON-Website die [häufig gestellten Fragen](#).
- Verkauf Ihrer Campingunterkunft: Sie sind Eigentümer Ihrer Campingunterkunft, jedoch Mieter des Stellplatzes, auf dem sich die Campingunterkunft befindet. Es steht Ihnen also frei, Ihre Campingunterkunft selbstständig zu verkaufen. Ein Verkauf Ihrer Campingunterkunft mit Beibehaltung des Stellplatzes ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Freizeitbetriebs gestattet, da sich die Campingunterkunft schließlich auf dessen Grundstück befindet; der Freizeitbetrieb behält also auch die Kontrolle darüber, welche Mieter seine Stellplätze nutzen können. Der Freizeitbetrieb kann seine Einwilligung für den Verkauf einer Campingunterkunft mit Beibehaltung des Stellplatzes mit näheren Bedingungen verknüpfen, etwa hinsichtlich der Zielgruppe, der Sicherheitsanforderungen oder des (einheitlichen) Erscheinungsbilds der Campingunterkünfte.
- **Es ist zu beachten, dass der Kaufpreis der Campingunterkunft den Wert der Campingunterkunft selbst im Prinzip nicht übersteigen darf;** das bedeutet, dass der Standort der Campingunterkunft auf dem Freizeitgelände des Freizeitbetriebs bei der Bestimmung des Kaufpreises keine Rolle spielen darf. Maßgebend für die Bestimmung des Kaufpreises sind: Marke, Typ und Alter bzw. altersbedingte Abschreibung sowie Wartungszustand der Campingunterkunft. Der Freizeitbetrieb kann seine Einwilligung zum beabsichtigten Verkauf verweigern, wenn der verlangte Kaufpreis den tatsächlichen Wert der Campingunterkunft (d. h. den Wert, den sie bei einem Standort auf dem Parkplatz hätte) übersteigt oder wenn der Kaufinteressent nicht zu seiner Zielgruppe gehört. Setzen Sie sich also immer zunächst mit dem Freizeitbetrieb in Verbindung, bevor Sie den Verkauf Ihrer Campingunterkunft in die Wege leiten.
- Kündigung wegen Umstrukturierung des Freizeitgeländes bei unbeweglichen Campingunterkünften: Ein Vertrag über einen Dauerstellplatz kann auch im Falle unbeweglicher Campingunterkünfte gekündigt werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten auch Bestimmungen zur Umstrukturierung und Räumung unbeweglicher Campingunterkünfte. Die Vertragsparteien müssen in diesem Fall auf der Grundlage des tatsächlichen Werts der Campingunterkunft eine einvernehmliche Lösung finden

### **Steuern**

Von Gästen mit Dauer- oder Saisonstellplatz werden für den Aufenthalt in der Regel Touristensteuern oder Steuern für Wohnpendler erhoben. Für die Touristensteuern kommt in der Regel der Freizeitbetrieb auf. Die Steuern für Wohnpendler werden Ihnen in der Regel direkt von der zuständigen Kommunalverwaltung in Rechnung gestellt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von HISWA-RECRON für Dauerstellplätze – Stand 2026/2027

### Artikel 1. Begriffsbestimmung

- a. **Anlagekosten:** die einmaligen Kosten für die Anlage oder Erweiterung von Versorgungseinrichtungen auf dem Freizeitgelände;
- b. **Anschlusskosten:** die einmaligen Kosten für den Anschluss der Campingunterkunft an die auf dem Freizeitgelände vorhandenen Versorgungseinrichtungen (wie Gas, Wasser, Strom, Kanalisation, Fernsehanschluss usw.);
- c. **Stornierung:** Beendigung des Vertrags durch den Gast vor dem Tag des Inkrafttretens;
- d. **Vermittlungsgebühr:** das zwischen Unternehmer und Gast schriftlich vereinbarte Entgelt für die Vermittlung des Freizeitbetriebs beim Verkauf der Campingunterkunft in Form eines Festbetrags oder eines Prozentsatzes des Verkaufspreises der Campingunterkunft;
- e. **Dritter:** jede Person, die weder Gast noch dessen Begleitperson ist, die mit Zustimmung des Gastes und des Freizeitbetriebs von dem Stellplatz Gebrauch macht oder sich auf dem Stellplatz aufhält;
- f. **verbundene/doppelte Campingunterkunft:** zwei oder mehr Komponenten eines (Stand-)Wohnwagens oder Chalets mit eigenem Fahrgestell, die durch ihre werksseitige Konstruktion zusammen – auf dem Stellplatz montiert – eine Gesamtheit bilden. Ein Anbau an der Campingunterkunft oder eine andere Ergänzung (beispielsweise ein Wintergarten oder eine Veranda) gilt nicht als Komponente, durch die eine Campingunterkunft als verbundene/doppelte Campingunterkunft zu betrachten ist;
- g. **Streitigkeit:** eine Beschwerde, für die der Freizeitbetrieb und der Gast keine gütliche Einigung gefunden haben und die zur Beurteilung der Schlichtungsstelle vorgelegt wurde;
- h. **Schlichtungsstelle:** die Schlichtungsstelle für Freizeit und Wassersport (Geschillencommissie Recreatie en Watersport), Postbus 90600, 2509 LP Den Haag, Niederlande (Website: <https://www.degeschillencommissie.nl/over-ons/commissies/recreatie-en-watersport/>; Hausanschrift: Borderwijklaan 46, 2591 XR Den Haag);
- i. **Umstrukturierung:** die Neueinrichtung des Freizeitgeländes oder eines Teils davon;
- j. **(Park-)Regeln:** die vom Freizeitbetrieb schriftlich oder auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellten Informationen, auf deren Grundlage mit dem Gast der Vertrag über die Nutzung des Stellplatzes und der Einrichtungen sowie den Aufenthalt geschlossen wurde, einschließlich der Bestimmungen, die nach Abschluss des Vertrags in Kraft getreten sind, darunter, aber nicht nur, eine Parkordnung, eventuelle Vermittlungs- und Verkaufsbedingungen, Verhaltensregeln und Wartungsvorschriften sowie eventuell geänderte Geschäftsbedingungen von HISWA-RECRON für Dauerstellplätze;
- k. **Jahresgebühr:** die Gebühr, die der Gast je Vertragsjahr für die Überlassung und Nutzung des Stellplatzes an den Freizeitbetrieb zu zahlen hat;
- l. **Campingunterkunft:** ein (Stand-)Wohnwagen, ein Chalet, ein Sommerhaus und dergleichen, wobei es sich um ein für die Freizeitnutzung bestimmtes bewegliches, nicht mehr bewegliches oder unbewegliches Objekt handeln kann;
- m. **Campingunterkunft – beweglich:** eine Campingunterkunft, die, gegebenenfalls nach Vorbereitungsarbeiten, durch Heben, Ziehen, Schieben oder auf andere Weise fortbewegt werden kann;
- n. **Campingunterkunft – nicht mehr beweglich:** eine Campingunterkunft, die ursprünglich beweglich war, aber infolge eines Anbaus, Umbaus, aufgrund ihres Alters oder aus anderen Gründen nicht mehr fortbewegt werden kann;
- o. **Campingunterkunft – unbeweglich:** eine vor Ort errichtete Campingunterkunft (bestehend aus einzelnen Mauersteinen oder Brettern), deren Errichtung vor dem 1. Januar 2027 beginnt oder begonnen hat;
- p. **Lasten und Abgaben:** alle Kosten, die der Gast zusätzlich zur Jahresgebühr zu tragen hat, darunter (aber nicht beschränkt auf) Touristensteuern und andere behördlichen Steuern, die Kosten von Strom, Wasser und (Erd- oder Propan-)Gas, einschließlich der damit verbundenen Transportkosten;
- q. **Begleitperson:** eine im Vertrag außer dem Gast angegebene Person;
- r. **Freizeitbetrieb:** der Freizeitbetrieb des Freizeitgeländes, der den Vertrag mit dem Gast abgeschlossen hat und der HISWA-RECRON angeschlossen ist;
- s. **Räumung:** die vollständige Räumung, Reinigung und Sauberhaltung des Stellplatzes (mit Ausnahme des Eigentums des Freizeitbetriebs);
- t. **Vertrag:** der zwischen dem Gast und dem Freizeitbetrieb abgeschlossene schriftliche Vertrag über die Vermietung und Nutzung des Stellplatzes zwecks Aufstellung oder Beibehaltung einer Campingunterkunft für Freizeitwecke, bei dem es sich nicht um einen Mietvertrag für Wohnraum im Sinne von 7:232 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt;
- u. **Vertragsjahr:** ein Zeitraum von 12 (zwölf) aufeinanderfolgenden Monaten, in der Regel vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres;
- v. **Stellplatz:** ein dem Gast zur Verfügung gestellter Teil des Freizeitgeländes, der dafür eingerichtet ist, dass sich dort für die Dauer von 12 (zwölf) aufeinanderfolgenden Monaten unabhängig von der Nutzungsdauer eine Campingunterkunft befinden kann;
- w. **Gast:** die Person, die mit dem Freizeitbetrieb den Vertrag geschlossen hat;
- x. **Freizeitgelände:** das Gelände, auf dem ein Freizeitbetrieb betrieben wird, der den Zweck hat, Gästen einen Freizeitaufenthalt zu ermöglichen;
- y. **Freizeitnutzung:** Aufenthalt auf dem Freizeitgelände im Einklang mit dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag, wobei es sich nicht um einen (halb-)permanenten Aufenthalt oder eine (halb-)permanente Bewohnung handelt, was unter anderem bedeutet, dass der Gast auf Verlangen des Freizeitbetriebs eine Eintragung in das Melderegister an einer anderen Adresse als der des Freizeitgeländes vorweisen kann und sich nicht (halb-)permanent auf dem Freizeitgelände aufhält;

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden im Dezember 2025 zweiseitig mit dem Automobilclub ANWB vereinbart. Sie stehen in elektronischer Form zur Verfügung auf <https://www.recron.nl/de/uber-recron/recron-bedingungen/> und liegen beim Verband HISWA-RECRON in Leusden zur Einsicht aus. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden auch bei der Industrie- und Handelskammer in Utrecht hinterlegt. Auf Wunsch wird Ihnen ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos auf elektronischem oder anderem Wege übermittelt. Übersetzte Versionen der Bedingungen werden nicht hinterlegt. Bei Diskussionen über die Übersetzung von Bestimmungen hat die Auslegung Vorrang, die den Bestimmungen in niederländischer Sprache gegeben wird.

- z. **Schätzgutachten:** ein von einem von der HISWA-RECROON anerkannten Schätzgutachter (siehe <https://www.hiswarecroon.nl/lidmaatschap/hiswa-recroon-business-club/chalettaxateurs>), der auf dem Gebiet der Bewertung von Campingunterkünften fachkundig ist, erstelltes Gutachten, aus dem der bauliche und technische Zustand sowie der Wert der Campingunterkunft hervorgeht.

## Artikel 2. Inhalt des Vertrags

1. Der Freizeitbetrieb stellt dem Gast zwecks Freizeitnutzung, die nicht in einer (permanenten) Nutzung zu Wohn- oder Aufenthaltszwecken besteht, den vereinbarten Stellplatz zur Verfügung, auf dem eine Campingunterkunft aufgestellt und vorgehalten werden kann. Der Freizeitbetrieb kann Anforderungen an die aufzustellende Campingunterkunft stellen.
2. Ohne schriftliche Einwilligung des Freizeitbetriebs ist es nicht gestattet, an der zu Beginn der Vertragslaufzeit aufgestellten Campingunterkunft Änderungen vorzunehmen, die dazu führen, dass die Campingunterkunft unbeweglich wird.
3. Ein Anbau oder eine Ergänzung der Campingunterkunft (beispielsweise ein Wintergarten und/oder eine Veranda) ändert nichts an der Tatsache, dass die Campingunterkunft beweglich ist und für die Anwendung der Geschäftsbedingungen als solche betrachtet wird, auch wenn der Freizeitbetrieb für den Anbau oder die Ergänzung seine Einwilligung erteilt hat.
4. Wenn die Campingunterkunft wegen ihres Zustands unbeweglich geworden ist, wird sie weiterhin als beweglich betrachtet.
5. Der Gast darf die Campingunterkunft nur mit schriftlicher Einwilligung des Freizeitbetriebs durch eine andere Campingunterkunft ersetzen.
6. Der Freizeitbetrieb stellt dem Gast vor Abschluss des Vertrags oder spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ab Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vertragsparteien geltenden (Park-)Regeln zur Verfügung. Der Freizeitbetrieb ist unter den Bedingungen nach Artikel 5 berechtigt, die (Park-)Regeln während der Vertragslaufzeit zu ändern.
7. Der Gast stellt sicher, dass er und seine Begleitpersonen sowie Dritte die Bedingungen und Vorschriften, die Bestandteil der (Park-)Regeln des Freizeitbetriebs sind, einhalten.
8. Der Freizeitbetrieb ist verpflichtet, nachdem der Gast eine Belästigung durch einen anderen Gast auf dem Freizeitgelände gemeldet hat, eine Untersuchung einzuleiten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
9. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vom Freizeitbetrieb erlassenen Regeln und den Geschäftsbedingungen von HISWA-RECROON für Dauerstellplätze sind die Geschäftsbedingungen von HISWA-RECROON für Dauerstellplätze maßgebend. Der Freizeitbetrieb kann zugunsten des Gastes von diesen Bedingungen abweichen.
10. Der Gast ist verpflichtet, dem Freizeitbetrieb bei Abschluss des Vertrags seinen Namen, seine Adresse und die Namen und Adressen seiner Begleitpersonen gemäß Melderegister mitzuteilen und den Freizeitbetrieb von

eventuellen Adressänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Gast muss auf Verlangen des Freizeitbetriebs auf eigene Kosten das Original eines Auszugs aus dem Melderegister vorlegen.

11. Es ist dem Gast nicht gestattet, sich ohne Einwilligung des Freizeitbetriebs mit einer Adresse des Freizeitbetriebs im Melderegister eintragen zu lassen. Sollte dies doch der Fall sein, ist der Gast verpflichtet, seine Eintragung unter der Adresse des Freizeitbetriebs aus dem Melderegister löschen zu lassen.
12. Durch Abschluss des Vertrags erklärt der Gast, Eigentümer der Campingunterkunft auf dem Stellplatz zu sein. Der Gast befreit den Freizeitbetrieb von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Eigentum an der Campingunterkunft.
13. Es ist dem Gast nicht gestattet, den Stellplatz und/oder die Campingunterkunft dauerhaft zu bewohnen und den Stellplatz und/oder die Campingunterkunft als seine Wohnung zu benennen.
14. Der Gast befreit den Freizeitbetrieb von allen eventuellen Forderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Stellplatz, der Campingunterkunft und/oder damit zusammenhängenden Angelegenheiten.

## Artikel 3: Laufzeit und Ende des Vertrags

1. Der Vertrag wird für die verbleibende Dauer des Vertragsjahrs und das folgende Vertragsjahr geschlossen und verlängert sich, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird, jeweils stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr.
2. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 können der Gast und der Freizeitbetrieb beim Abschluss des Vertrags eine Befristung des Vertrags vereinbaren. Gegen Ende der Laufzeit eines befristeten Vertrags können beide Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen; unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils – sofern keine Kündigung erfolgt – stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr.

## Artikel 4: Preis und Preisänderungen

1. Die Jahresgebühr wurde auf der Grundlage der vom Freizeitbetrieb festgelegten Kostensätze festgesetzt.
2. Der Freizeitbetrieb muss schriftlich spezifizieren, welche Kostenposten einschließlich der zugehörige Beträge zusätzlich zur Jahresgebühr auf den Gast entfallen.
3. Der Gast ist verpflichtet, dem Freizeitbetrieb auch nach Feststellung der Kostensätze und/oder der Jahresgebühr die Kosten zu zahlen, die die Folge einer Erhöhung der von Drittorganisationen (beispielsweise der Gemeinde, des Wasserverbands oder von Energie- und Wasserversorgungsunternehmen) erhobenen Lasten und Abgaben sind, die direkt mit dem Stellplatz, der Campingunterkunft oder dem Gast in Zusammenhang stehen. Der Freizeitbetrieb ist verpflichtet, den Gast in den Fällen im Sinne dieses Absatzes frühzeitig von der Erhöhung der Lasten und Abgaben in Kenntnis zu setzen.
4. Der Freizeitbetrieb gibt die Anschlusskosten vor Abschluss des Vertrags schriftlich bekannt.

Anschlusskosten können bei Beendigung des Vertrags nicht erstattet oder herabgesetzt werden.

5. Wenn der Gast dem Freizeitbetrieb Anlagekosten zu zahlen hatte, vermindert der Freizeitbetrieb diese Kosten bei Beendigung des Vertrags seitens des Gastes um eine Abschreibung von 10 (zehn) Prozent für jedes volle Vertragsjahr, in dem der Gast über den Stellplatz verfügen konnte.
6. Der Freizeitbetrieb kann die Jahresgebühr in jedem Vertragsjahr einmal ändern.
7. Der Freizeitbetrieb teilt dem Gast jeweils 3 (drei) Monate vor dem Ende eines Vertragsjahr schriftlich die Höhe der Jahresgebühr für das nächste Vertragsjahr mit. Der Freizeitbetrieb kann die Jahresgebühr einseitig erhöhen:
  - a. sofern die Erhöhung den Verbraucherpreisindex (CPI) (für Juni; veröffentlicht unter: <https://www.cbs.nl/nl-nl/cijfers/detail/83131NED>) des laufenden Vertragsjahrs nicht übersteigt, ohne schriftliche Begründung;
  - b. sofern die Erhöhung der Jahresgebühr den Verbraucherpreisindex (CPI) (Juni) des laufenden Vertragsjahrs übersteigt, jedoch höchstens um 10 %, unter Vorlage einer allgemeinen schriftlichen Begründung der Erhöhung an den Gast, wobei auf die für die Betriebsführung des Freizeitbetriebs notwendige Erhöhung im Zusammenhang mit spezifischen Investitionen und Entwicklungen verwiesen wird;
  - c. sofern die Erhöhung der Jahresgebühr zusammen mit der Erhöhung der beiden vorangegangenen Vertragsjahre mehr als 25 % beträgt, muss der Freizeitbetrieb den Gast ausdrücklich schriftlich über die Notwendigkeit einer derartigen Erhöhung informieren, wobei auch die beiden vorangegangenen Vertragsjahre einzubeziehen sind, in denen die Jahresgebühr ebenfalls um einen wesentlichen Prozentsatz erhöht wurde;
  - d. sofern die Erhöhung der Jahresgebühr mindestens 10 % beträgt, indem die Erhöhung ausdrücklich begründet wird, wobei diese Erhöhung nur möglich ist, wenn (i) große Investitionen in das Freizeitgelände getätigt werden; (ii) umfassende (unvorhergesehene) Entwicklungen vorliegen oder (iii) eine Übernahme vorlag, die eine Umstrukturierung und eine marktkonforme Anpassung der Jahresgebühr erforderlich machte, wobei der Freizeitbetrieb den Gast anstatt von 3 Monaten im Voraus mindestens 15 Monate im Voraus schriftlich von dieser Erhöhung in Kenntnis zu setzen hat.
8. Der Gast ist im Falle einer Erhöhung der Jahresgebühr im Sinne des vorigen Absatzes berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsjahrs zu kündigen, ohne zur Einhaltung der regulären Kündigungsfrist verpflichtet zu sein.

#### **Artikel 5: Änderung der (Park-)Regeln**

1. Der Freizeitbetrieb trägt bei einer Änderung der (Park-)Regeln so weit wie möglich den getroffenen

Vereinbarungen Rechnung. Der Freizeitbetrieb ist berechtigt, die (Park-)Regeln einseitig zu ändern, wobei sich der Gast unbeschadet der Möglichkeit, den Vertrag gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu kündigen, im Voraus mit diesen Änderungen einverstanden erklärt.

2. Der Freizeitbetrieb hat den Gast von einer Änderung der (Park-)Regeln spätestens 3 (drei) Monate und von einer umfassenden Änderung spätestens 6 (sechs) Monate vor dem Ende des betreffenden Vertragsjahrs schriftlich in Kenntnis zu setzen; die Änderung tritt dann zu Beginn des folgenden Vertragsjahrs in Kraft.
3. Bei einer umfassenden Änderung der (Park-)Regeln ist der Gast berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsjahrs kostenlos zu kündigen.

#### **Artikel 6: Zahlung**

1. Der Gast ist verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Vertrags innerhalb der vom Freizeitbetrieb vorgegebenen Zahlungsfristen nachzukommen. Im Falle einer nicht fristgerechten Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung befindet sich der Gast in Verzug.
2. Der Freizeitbetrieb übermittelt dem Gast nach Ablauf der Zahlungsfrist eine schriftliche Mahnung. In dieser Mahnung wird der Gast aufgefordert, die betreffende Rechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen zu begleichen, wobei ihm angekündigt wird, dass ihm bei Ausbleiben der Zahlung innerhalb dieses Zeitraums die gesetzlichen Zinsen sowie außergerichtliche Inkassokosten in Rechnung gestellt werden.
3. Hat der Freizeitbetrieb innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen, nachdem die schriftliche Mahnung beim Gast eingegangen ist, noch keine oder keine vollständige Zahlung des Gastes erhalten, berechtigt dies den Freizeitbetrieb zur fristlosen Kündigung des Vertrags.
4. Die Kündigung des Vertrags entbindet den Gast nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
5. Artikel 15 Absätze 3, 4, 5 und 6 sind entsprechend anwendbar.

#### **Artikel 7: Stornierung**

1. Bei einer Stornierung des Vertrags hat der Gast dem Freizeitbetrieb einen Prozentsatz der Jahresgebühr zu zahlen, der sich beläuft auf:
  - a. 15 % bei Stornierung bis zu drei Monate vor Inkrafttreten des Vertrags;
  - b. 50 % bei Stornierung bis zu zwei Monate vor Inkrafttreten des Vertrags;
  - c. 75 % bei Stornierung bis zu einem Monat vor Inkrafttreten des Vertrags;
  - d. 90 % bei Stornierung innerhalb eines Monats vor Inkrafttreten des Vertrags;
  - e. 100 % bei Stornierung am Tag des Inkrafttretens des Vertrags oder danach.
2. Der Freizeitbetrieb kann für die Vergabe eines freien Stellplatzes eine Warteliste führen. Ist dies nicht der Fall, kann der Gast einen neuen Gast vorschlagen, der nach schriftlicher Einwilligung des Freizeitbetriebs an seine

Stelle tritt. Wenn und soweit der Freizeitbetrieb dem Vorschlag des Gastes zustimmt und zwischen dem neuen Gast und dem Freizeitbetrieb ein Vertrag zustande kommt, der am selben Tag in Kraft tritt wie der ursprüngliche Vertrag, schuldet der Gast dem Freizeitbetrieb keine Stornierungskosten.

3. Der Freizeitbetrieb hat weiterhin Anspruch auf die Zahlung der fälligen Verwaltungskosten durch den Gast.

#### **Artikel 8: Nutzung durch Dritte**

1. Die Nutzung des Stellplatzes oder der Campingunterkunft durch einen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, ist nur mit schriftlicher oder auf elektronischem Wege erteilter Einwilligung des Freizeitbetriebs gestattet.
2. Der Freizeitbetrieb kann den Aufenthalt eines Dritten auf dem Freizeitgelände mit Bedingungen verknüpfen.

#### **Artikel 9 A: Verkauf der Campingunterkunft ohne Beibehaltung des Stellplatzes**

1. Der Gast kann die Campingunterkunft ohne Beibehaltung des Stellplatzes jederzeit verkaufen.
2. Ein Gast, der seine Campingunterkunft zu verkaufen beabsichtigt, muss den Freizeitbetrieb mindestens zwei Wochen vor dem Verkauf schriftlich von dieser Absicht in Kenntnis setzen.
3. Der Freizeitbetrieb kann den Transport der Campingunterkunft nach dem Verkauf verweigern, beispielsweise aufgrund von Witterungsbedingungen oder wegen der Gefahr einer Belästigung anderer Gäste oder Dritter.
4. Der Mietvertrag für den Stellplatz endet zum Zeitpunkt des Abtransports der Campingunterkunft vom Stellplatz.
5. Bei Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 9 A Absatz 4 bleibt der Gast zur Zahlung der Jahresgebühr für die Dauer des verbleibenden Vertragsjahrs verpflichtet.

#### **Artikel 9 B: Verkauf der Campingunterkunft mit Beibehaltung des Stellplatzes**

1. Der Gast erklärt sich mit den eventuellen Verkaufsbedingungen des Freizeitbetriebs einverstanden und hält diese ein.
2. Der Verkauf der Campingunterkunft des Gastes mit Beibehaltung des Stellplatzes ist nur zulässig, wenn der Freizeitbetrieb dem Gast (Verkäufer der Campingunterkunft) seine schriftliche Einwilligung erteilt hat und erklärt hat, dass er einen neuen Vertrag mit dem Käufer bzw. Kaufinteressenten schließen wird.
3. Der Freizeitbetrieb entscheidet, ob er einen Vertrag mit dem Käufer bzw. Kaufinteressenten abschließen will.
4. Der Gast entscheidet, ob er seine Campingunterkunft selbst verkaufen oder – mit schriftlicher Einwilligung des Freizeitbetriebs – einen Dritten mit dem Verkauf beauftragen will.
5. Ein Gast, der seine Campingunterkunft zu verkaufen beabsichtigt, muss den Freizeitbetrieb mindestens zwei Wochen vor dem Verkauf schriftlich von dieser Absicht in Kenntnis setzen.

6. Im Falle des Verkaufs der Campingunterkunft mit Beibehaltung des Stellplatzes endet der Vertrag zwischen dem Gast und dem Freizeitbetrieb im Zeitpunkt der Übergabe der Campingunterkunft durch den Gast an einen Käufer bzw. Kaufinteressenten, sofern zwischen diesem Käufer bzw. Kaufinteressenten und dem Freizeitbetrieb ein neuer Mietvertrag abgeschlossen worden ist.
7. Bei Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 9 B Absatz 6 bleibt der Gast zur Zahlung der Jahresgebühr für die Dauer des verbleibenden Vertragsjahrs verpflichtet.
8. Der Freizeitbetrieb kann im Falle des Verkaufs der Campingunterkunft mit Beibehaltung des Stellplatzes vom Gast und/oder dem Kaufinteressenten die Vorlage eines Schätzgutachtens und/oder Sicherheitsgutachtens verlangen. Die Kosten der Erstellung dieser Gutachten trägt der Gast bzw. der Kaufinteressent. Der Freizeitbetrieb darf nicht ohne stichhaltigen Grund die Vorlage eines Schätzgutachtens oder Sicherheitsgutachtens verlangen.
9. Der Freizeitbetrieb darf seine Einwilligung zum Verkauf der Campingunterkunft durch den Gast an einen Käufer nicht von einer Zahlung oder einem Gefallen des Gastes abhängig machen.
10. Der Gast kann den Freizeitbetrieb schriftlich beauftragen, beim Verkauf der Campingunterkunft an einen Kaufinteressenten aufgrund einer vom Gast und dem Freizeitbetrieb unterzeichneten Vermittlungsvereinbarung als Vermittler tätig zu werden. Der Gast schuldet dem Freizeitbetrieb dafür eine Vermittlungsgebühr. Die Vermittlungsgebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zum (voraussichtlichen) Arbeits- und Kostenaufwand des Freizeitbetriebs stehen. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können der Gast und der Freizeitbetrieb eine Vergütung für den Kosten- und Arbeitsaufwand des Freizeitbetriebs im Wege der Nachkalkulation vereinbaren. In diesem Fall stellt der Freizeitbetrieb dem Gast eine Spezifikation des Kosten- und Arbeitsaufwands zur Verfügung.
11. Der Gast hat Anspruch auf Herabsetzung der Jahresgebühr bzw. Erstattung der überzahlten Jahresgebühr, wenn die von ihm bereits gezahlte Jahresgebühr nicht mit dem Kaufbetrag verrechnet wurde, den der neue Gast ihm für die Campingunterkunft gezahlt hat. Der Teil der Jahresgebühr, den der Freizeitbetrieb dem Gast zu erstatten hat, berechnet sich ab dem ersten Tag des auf die Übertragung der Campingunterkunft folgenden Kalendermonats. Der Freizeitbetrieb entrichtet den dem Gast zu erstattenden Betrag erst, nachdem der (neue) Gast die verbleibende Jahresgebühr, berechnet ab dem ersten Tag des auf die Übertragung folgenden Monats an den Freizeitbetrieb entrichtet hat.

#### **Artikel 10: Kündigung des Vertrags durch den Gast**

1. Der Gast kann den Vertrag spätestens 2 (zwei) Monate vor dem Ende des laufenden Vertragsjahrs schriftlich kündigen.
- 2.1. Im Falle des Todes des Gastes endet der Vertrag an seinem Todestag, sofern nicht eine Begleitperson innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach dem Todestag dem

Freizeitbetrieb schriftlich mitteilt, den Vertrag unter denselben Bedingungen fortsetzen zu wollen.

- 2.2. Dem Freizeitbetrieb steht es frei, mit den Erben oder anderen Personen, die keine Begleitperson sind, einen Vertrag zu schließen.
- 2.3. Im Falle der Beendigung des Vertrags muss der Testamentsvollstrecker des Gasts den Stellplatz innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Tod des Gasts gemäß Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen übergeben.
- 2.4. Die vom Gast bereits entrichtete Jahresgebühr wird ab dem Zeitpunkt der Räumung und Übergabe des Stellplatzes an den Testamentsvollstrecker zwecks Abwicklung des Nachlasses ausgezahlt, es sei denn, die Räumung erfolgt innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des aktuellen Vertragsjahrs.
3. Die Einzelheiten zur Räumung bzw. Reinigung des Stellplatzes sind in Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen niedergelegt.

#### **Artikel 11: Kündigung des Vertrags durch den Freizeitbetrieb**

1. Der Freizeitbetrieb kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn:
  - a) der Gast, die Begleitperson(en) und/oder Dritte nach einer Anhörung beider Seiten und schriftlicher Verwarnung durch den Freizeitbetrieb ihre vertraglichen Verpflichtungen oder die Bestimmungen gemäß den Informationen des Freizeitbetriebs und/oder behördliche Vorschriften nicht oder nicht ausreichend erfüllen bzw. einhalten, für den Freizeitbetrieb oder andere Gäste Belästigungen verursachen oder die gute Atmosphäre auf dem Freizeitgelände oder in dessen direkter Umgebung beeinträchtigen;
  - b) der Gast trotz schriftlicher Verwarnung des Freizeitbetriebs den Stellplatz und/oder seine Campingunterkunft entgegen der Bestimmung des Freizeitgeländes nutzt;
  - c) eine behördliche Maßnahme den Freizeitbetrieb zur Beendigung des Vertrags zwingt. Der Freizeitbetrieb muss den Gast innerhalb von 6 (sechs) Monaten, nachdem die betreffende Maßnahme behördlicherseits angekündigt wurde, schriftlich davon in Kenntnis setzen;
  - d) der Freizeitbetrieb seine Geschäftstätigkeit einstellt. Die Geschäftstätigkeit endet nicht durch Verkauf des Freizeitbetriebs und/oder des Freizeitgeländes an einen (potenziellen) Rechtsnachfolger des Freizeitbetriebs;
  - e) die Campingunterkunft nach schriftlicher Verwarnung durch den Freizeitbetrieb, in dem dieser dem Gast eine angemessene Frist für die Anpassung eingeräumt hat, noch nicht die geltenden Umwelt- und/oder Sicherheitsvorschriften erfüllt;
  - f) sich die Campingunterkunft des Gasts nach schriftlicher Verwarnung durch den Freizeitbetrieb in dermaßen schlechtem Zustand befindet, dass sie dem Ansehen des Freizeitgeländes und dessen

direkter Umgebung schadet. In der vorgenannten schriftlichen Verwarnung informiert der Freizeitbetrieb den Gast über die Sanierungs-/Änderungsmaßnahmen, die der Gast innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Datum der schriftlichen Verwarnung an der Campingunterkunft vorzunehmen hat;

- g) das Verhältnis zwischen dem Freizeitbetrieb und dem Gast nach Anhörung beider Seiten und nach schriftlicher Verwarnung durch den Freizeitbetrieb dauerhaft zerrüttet ist, sodass vom Freizeitbetrieb die Fortsetzung des Vertrags nicht erwartet werden kann. Der Freizeitbetrieb muss die Zerrüttung des Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien im Zuge der Kündigung begründen;
  - h) der Freizeitbetrieb einen Umstrukturierungsplan für das Freizeitgelände oder einen Teil davon durchführen will, für den der dem Gast zur Verfügung gestellte Stellplatz benötigt wird. Um die Kündigung gemäß diesem Buchstaben vornehmen zu können, muss der Freizeitbetrieb über einen konkreten und durchführbaren Umstrukturierungsplan verfügen, der auch den dem Gast zur Verfügung gestellten Stellplatz umfasst und für den die eventuell benötigte Genehmigung, Änderung oder Befreiung in Bezug auf den Flächennutzungs- oder Bebauungsplan bereits erteilt wurde oder voraussichtlich innerhalb absehbarer Zeit erteilt wird.
2. Die Kündigung durch den Freizeitbetrieb erfolgt schriftlich per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahrs bzw. der vereinbarten Vertragslaufzeit.
  3. Im Falle einer Kündigung wegen Umstrukturierung im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h endet der Vertrag zum Ende eines Vertragsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten, wenn für den Gast nach der Umstrukturierung ein Ersatzstellplatz zur Verfügung steht, und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 (achtzehn) Monaten, wenn für den Gast nach der Umstrukturierung kein Ersatzstellplatz zur Verfügung steht.

#### **Artikel 12: Umstrukturierung**

1. Der Freizeitbetrieb bietet dem Gast soweit möglich einen vergleichbaren Ersatzstellplatz auf dem Freizeitgelände an, sofern die Campingunterkunft nicht aufgrund ihres Alters oder Wartungszustands dem Ansehen des Freizeitgeländes schadet. Im letztgenannten Fall kann der Freizeitbetrieb dem Gast bei Verfügbarkeit eines Ersatzstellplatzes gestatten, auf dem Ersatzstellplatz eine neue oder neuwertigere Campingunterkunft aufzustellen.

2. Der Freizeitbetrieb stellt sicher, dass der Erholungswert für den Gast im Zeitraum vor der Umstrukturierung möglichst wenig beeinträchtigt wird.
3. Wenn der Freizeitbetrieb und der Gast aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 einen neuen Vertrag für einen Ersatzstellplatz abschließen, trägt der Freizeitbetrieb die direkten Kosten des Transports der Campingunterkunft (sowie eines Stauraums, sofern dieser mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Freizeitbetriebs auf dem Stellplatz aufgestellt wurde) zum Ersatzstellplatz. Soweit auf dem Ersatzstellplatz eine neue Campingunterkunft aufgestellt wird, beteiligt sich der Freizeitbetrieb an den Kosten der Beseitigung der alten Campingunterkunft bis höchstens zur Höhe der direkten Kosten des Transports im Sinne des vorigen Satzes.

Der Freizeitbetrieb ist in diesem Fall nicht verpflichtet, dem Gast die Kosten des Transports eines Wintergartens, einer Terrasse, von Fliesen, Befestigungen und Bepflanzung zu vergüten.

Die Freizeitbetrieb kann die direkten Transportkosten übernehmen oder den Transport der Campingunterkunft und des eventuellen Stauraums durchführen oder durchführen lassen.

4. a) Wenn es sich um eine bewegliche oder nicht mehr bewegliche Campingunterkunft handelt und auf dem Freizeitgelände kein gleichwertiger Ersatzstellplatz zur Verfügung steht, muss der Gast den Stellplatz gemäß Artikel 15 räumen; er hat dann Anspruch auf eine Vergütung für die Transport- oder Beseitigungskosten in Höhe von 2300,- € (in Worten: zweitausenddreihundert Euro) für eine einfache Campingunterkunft und von 3507,- € (in Worten: dreitausendfünfhundertsieben Euro) für eine verbundene/doppelte Campingunterkunft. Die Kosten des Transports der Campingunterkunft vom Stellplatz bis direkt vor das Freizeitgelände (einschließlich Parkplatz) trägt der Freizeitbetrieb.
- b) Wird dem Gast auf dem Freizeitgelände ein (gleichwertiger) Stellplatz mit Verpflichtung zur Beteiligung an den Anlagekosten angeboten, kann er Gast den Stellplatz ablehnen und eine Vergütung für die Transport- oder Beseitigungskosten im Sinne des vorigen Buchstabens verlangen.
- c) Wenn es sich um eine unbewegliche Campingunterkunft handelt, sind der Freizeitbetrieb und der Gast verpflichtet, einvernehmlich die Vergütung festzusetzen, auf die der Gast im Zusammenhang mit der Umstrukturierung Anspruch hat. Zwecks Festsetzung dieser Vergütung kann der Freizeitbetrieb ein Schätzgutachten erstellen lassen. Im Falle einer Kündigung wegen Umstrukturierung mehrerer gleichartiger Campingunterkünfte reicht es aus, wenn der Freizeitbetrieb ein Schätzgutachten erstellen lässt, in dem eine für alle gleichartigen

Campingunterkünfte geltende Vergütung festgesetzt wird.

- d) Die Vergütung gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c wird mit den Kosten verrechnet, die der Gast trägt, darunter die Kosten des Abrisses bzw. der Beseitigung der Campingunterkunft. Die Geschäftsbedingungen von HISWA-RECROON für Dauerstellplätze enthalten keine Bestimmung zur Höhe der Vergütung.
5. Der Freizeitbetrieb ist berechtigt, die Vergütung im Sinne von Absatz 4 mit Forderungen gegen den Gast zu verrechnen.
6. Wenn im Zuge einer Umstrukturierung kein (gleichwertiger) Ersatzstellplatz zur Verfügung steht, hat der Gast, sofern er den Stellplatz vor Ablauf der Vertragslaufzeit geräumt, gereinigt und dem Freizeitbetrieb zur Verfügung gestellt hat, Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Jahresgebühr für den verbleibenden Zeitraum.
7. Wenn dem Gast kein Ersatzstellplatz zur Verfügung gestellt wird oder wenn eine Situation im Sinne von Absatz 4 Buchstabe b dieses Artikels eintritt, kann der Gast den Stellplatz während der letzten 6 (sechs) Monate der Kündigungsfrist kostenlos weiterhin nutzen. Die Kosten der Nutzung von Einrichtungen wie Gas, Wasser, Strom, Kabel, Kanalisation usw. trägt der Gast.
8. Der Freizeitbetrieb und der Gast können vereinbaren, dass der Gast durch eine von den Vertragsparteien zu unterzeichnende Verzichtserklärung auf die Campingunterkunft verzichtet; in diesem Fall wird die Vergütung für die Beseitigungskosten mit den tatsächlichen Räumungs- und Reinigungskosten verrechnet.
9. Die Vergütung für die Transport- bzw. Beseitigungskosten wird jährlich zum 1. Januar, erstmals zum 1. Januar 2027, anhand des Verbraucherpreisindexes (CPI) für alle Haushalte, festgestellt vom niederländischen Statistischen Zentralamt (CBS) im Juni des vorigen Kalenderjahrs (siehe <https://www.cbs.nl/nl-nl/cijfers/detail/83131NED>) indiziert.

#### **Artikel 13: Vorzeitige Kündigung des Vertrags durch den Gast**

1. Außer im Falle des Eintritts der Situation gemäß Absatz 2 dieses Artikels schuldet der Gast bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags dem Freizeitbetrieb weiterhin die Jahresgebühr samt Nebenkosten, etwa für Versorgungsleistungen, bis zum Tag des Inkrafttretens eines vom Freizeitbetrieb mit einem von ihm genehmigten Ersatzgast geschlossenen Vertrags für denselben Stellplatz.
2. Wenn 6 (sechs) Monate vor Ablauf des Vertragsjahrs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 oder 6 Monate vor Vertragsende im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 ein vom Freizeitbetrieb genehmigter Ersatzgast gefunden wurde und auf dem Freizeitgelände kein (gleichwertiger) Ersatzstellplatz zur Verfügung steht, hat der Gast

Anspruch auf Herabsetzung der Jahresgebühr für den verbleibenden Zeitraum oder die verbleibende Laufzeit des ursprünglichen Vertrags ab dem ersten Tag des auf den Abschluss des Vertrags mit dem Ersatzgast folgenden Monats.

3. Der Gast hat keinen Anspruch auf Herabsetzung der Jahresgebühr für den verbleibenden Zeitraum des Vertragsjahrs bzw. (im Falle eines Vertrags im Sinne von Artikel 3 Absatz 2) des Kalenderjahrs, wenn ein schuldhaftes Versäumnis oder eine unrechtmäßige Handlung seitens des Gasts vorliegt.

#### **Artikel 14: Vorläufige Kündigung des Vertrags durch den Freizeitbetrieb**

1. Wenn der Gast, die Begleitperson(en) und/oder Dritte ihre vertraglichen Verpflichtungen oder die Bestimmungen gemäß den Informationen des Freizeitbetriebs und/oder behördliche Vorschriften trotz vorheriger schriftlicher Verwarnung durch den Freizeitbetrieb nicht oder nicht ausreichend erfüllen bzw. einhalten, was dazu führt, dass die Fortsetzung des Vertrags nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit vom Freizeitbetrieb nicht verlangt werden kann, kann der Freizeitbetrieb den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die schriftliche Verwarnung im Sinne des Vorstehenden kann in dringenden Fällen unterbleiben.
2.
  - a) Der Freizeitbetrieb ist berechtigt, die Nutzung des Stellplatzes und/oder der Campingunterkunft mit sofortiger Wirkung zu untersagen und den Anschluss an die Versorgungseinrichtungen zu sperren, wenn die Campingunterkunft des Gasts gegen die Sicherheitsvorschriften verstößt.
  - b) Der Freizeitbetrieb teilt dem Gast schriftlich mit, wie der Stellplatz und/oder die Campingunterkunft anzupassen sind, damit sie die geltenden Sicherheitsvorschriften erfüllen.
  - c) Dem Gast wird nach der schriftlichen Mitteilung des Freizeitbetriebs eine Frist von 1 (einem) Monat eingeräumt, um den Stellplatz und/oder die Campingunterkunft gemäß den Sicherheitsvorschriften anzupassen.
  - d) Wenn der Stellplatz und/oder die Campingunterkunft nach Ablauf der Frist von 1 (einem) Monat nach Auffassung des Freizeitbetriebs die Sicherheitsvorschriften immer noch nicht erfüllt, übermittelt der Freizeitbetrieb dem Gast eine schriftliche Bestätigung seiner Feststellung; der Freizeitbetrieb kann den Vertrag dann mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags muss per Einschreiben oder mittels persönlich übergebenem Schreiben erfolgen. In diesem Schreiben weist der Freizeitbetrieb den Gast auf die Möglichkeit hin, eine Streitigkeit der Schlichtungsstelle vorzulegen.
4. Der Freizeitbetrieb kann dem Gast, Begleitpersonen und/oder Dritten in dringenden Fällen ab dem Zeitpunkt

der Kündigung die Nutzung des Stellplatzes und/oder der Campingunterkunft untersagen.

5. Nach Beendigung des Vertrags muss der Gast den Stellplatz räumen und die Campingunterkunft vom Freizeitgelände entfernen. Der Gast, Begleitpersonen und/oder Dritte dürfen nach vollständiger Räumung des Stellplatzes das Freizeitgelände ohne vorherige Einwilligung des Freizeitbetriebs nicht mehr betreten.

#### **Artikel 15: Räumung**

1. Im Falle der Beendigung des Vertrags ist der Gast verpflichtet, den Stellplatz auf eigene Kosten vollständig geräumt und gereinigt zu übergeben. Der Freizeitbetrieb und der Gast können schriftlich abweichende Vereinbarungen treffen.
2. Wenn der Gast gegen die Beendigung des Vertrags durch den Freizeitbetrieb vorgehen will und der Schlichtungsstelle fristgerecht eine entsprechende Streitigkeit vorgelegt hat, kann der Freizeitbetrieb keine Räumung veranlassen, bevor die Schlichtungsstelle in dieser Sache eine Entscheidung getroffen hat.
3. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags durch den Freizeitbetrieb oder den Gast hat der Gast den Stellplatz innerhalb einer angemessenen Frist in vollständig geräumtem und gereinigtem Zustand zu übergeben. Als angemessene Frist gilt 1 (ein) Monat ab dem Datum, zu dem der Vertrags vorzeitig gekündigt wurde, es sei denn, seitens des Freizeitbetriebs liegen Umstände vor (etwa Betrieb während der Hochsaison), die eine längere Frist rechtfertigen.
4. Im Falle eines Verstoßes des Gastes gegen die Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 3 ist der Freizeitbetrieb berechtigt, den Stellplatz (nach schriftlicher Mahnung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist von 2 (einem) Monat nach Eingang der Mahnung) zu räumen und zu reinigen.
5. Wenn der Freizeitbetrieb den Stellplatz räumt/reinigt, trägt der Gast die damit verbundenen angemessenen Kosten.
6. Sobald der Freizeitbetrieb mit der Räumung/Reinigung des Stellplatzes beginnt, gilt, dass der Gast auf alles auf dem Stellplatz Vorhandene verzichtet hat.
  - a) Wenn der Wert des auf dem Stellplatz Vorhandenen dazu Anlass gibt, kann der Freizeitbetrieb dies auf Kosten des Gastes öffentlich versteigern lassen.
  - b) Wenn die Kosten der öffentlichen Versteigerung den voraussichtlichen Verkaufserlös übersteigen würden, kann der Freizeitbetrieb alles auf dem Stellplatz Vorhandene auf Kosten des Gastes privat verkaufen.
  - c) Der Freizeitbetrieb kann den Erlös einer öffentlichen Versteigerung oder eines privaten Verkaufs mit allen finanziellen Verpflichtungen des Gastes gegenüber dem Freizeitbetrieb verrechnen. Der Freizeitbetrieb zahlt einen eventuellen Mehrerlös mittels spezifizierter Abrechnung an den Gast aus.

- d) Der Freizeitbetrieb kann alle nach vernünftiger Einschätzung unverkäuflichen Sachen auf Kosten des Gasts abtransportieren, verarbeiten oder vernichten lassen.
7. Der Gast haftet nicht für eventuelle im Zug der Räumung und/oder Reinigung verursachte Schäden, die ihm nicht angelastet werden können. Für vom Freizeitbetrieb verursachte Schäden in Form von Veränderungen im, am oder auf dem Gelände, die während der Räumung und/oder Reinigung entstehen, haftet der Freizeitbetrieb.
8. Der Gast haftet nicht für eventuelle im Zug der Räumung und/oder Reinigung verursachte Schäden, die ihm nicht angelastet werden können. Für vom Freizeitbetrieb verursachte Schäden in Form von Veränderungen im, am oder auf dem Gelände, die während der Räumung und/oder Reinigung entstehen, haftet der Freizeitbetrieb.
9. Der Gast befreit den Freizeitbetrieb von Schäden durch die eventuelle Anwesenheit von Asbest und Chemieabfällen auf dem Stellplatz, sofern die Anwesenheit nicht auf Umstände zurückzuführen ist, für die der Freizeitbetrieb die Gefahr trägt. Die Kosten der Entfernung, des Abtransports und der Verarbeitung von Asbest und Chemieabfällen trägt der Gast, sofern deren Anwesenheit nicht auf Umstände zurückzuführen ist, für die der Freizeitbetrieb die Gefahr trägt.

#### **Artikel 16: Gesetze und Rechtsvorschriften**

1. Der Gast stellt sicher, dass er keine Schäden am Stellplatz verursacht und dass der Stellplatz und die Campingunterkunft jederzeit die vom Freizeitbetrieb oder behördlicherseits erlassenen Umwelt- und Sicherheitsvorschriften erfüllen. Der Gast haftet nicht für Schäden oder Verstöße gegen die Umwelt- und Sicherheitsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits vorhanden waren.
2. Der Gast ermöglicht dem Freizeitbetrieb und/oder einem vom Freizeitbetrieb benannten Sachverständigen den Zugang zum Stellplatz und zur Campingunterkunft, damit diese feststellen können, ob der Stellplatzes und die Campingunterkunft die Anforderungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 erfüllen. Vorbehaltlich des Vorliegens eines dringenden Grunds für die Kontrolle ist diese dem Gast vom Freizeitbetrieb vorab schriftlich anzukündigen.

#### **Artikel 17: Wartung und Anlage**

1. Der Freizeitbetrieb ist verpflichtet, stets einen guten Wartungszustand des Freizeitgeländes und der zentralen Einrichtungen zu gewährleisten.
2. Der Gast ist verpflichtet, stets einen guten Wartungszustand des Stellplatzes und der Campingunterkunft zu gewährleisten.

3. Es ist dem Gast nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Freizeitbetriebs Bäume zu fällen, Sträucher zu beschneiden, einen Garten anzulegen, eine Antenne, Windkraftanlage oder Solarmodule zu installieren, einen Zaun oder eine andere Abtrennung anzubringen, ein Bauwerk (etwa einen Wintergarten oder eine Veranda) zu errichten, Befestigungen oder andere Einrichtungen jeglicher Art anzubringen, vorzuhalten oder abzuändern.

#### **Artikel 18: Haftung**

1. Die gesetzliche Haftpflicht des Freizeitbetriebs für andere Schäden als Personenschäden in Form von Verletzung oder Tod beschränkt sich auf höchstens 500.000,00 € je Schadensereignis. Der Freizeitbetrieb ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung abzuschließen.
2. Der Freizeitbetrieb haftet nicht für Unfälle, Diebstahl oder Schäden auf dem Freizeitgelände, es sei denn, dies sind die Folge eines schuldhaften Versäumnisses seitens des Freizeitbetriebs.
3. Der Freizeitbetrieb haftet nicht für die Folgen extremer Witterungsbedingungen oder anderer Formen höherer Gewalt, wie z.B. (Folge-)Schäden, die durch eine Epidemie und/oder Pandemie entstehen.
4. Der Freizeitbetrieb haftet für Störungen in dem auf ihn entfallenden Teil der Versorgungseinrichtungen, sofern er nicht höhere Gewalt geltend machen kann oder die Störungen mit Störungen und/oder Unzulänglichkeiten in den Versorgungseinrichtungen ab der Übernahmestelle des Gasts und/oder in den Anlagen des Freizeitbetriebs in Zusammenhang stehen.
5. Der Gast haftet gegenüber dem Freizeitbetrieb für Schäden, die durch eine Handlung oder Unterlassung des Gastes, von Begleitpersonen oder Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden dem Gast, den Begleitpersonen oder den Dritten angelastet werden können.

#### **Artikel 19: Streitbeilegung**

1. Wenn der Gast mit einer Entscheidung des Freizeitbetriebs nicht einverstanden ist, muss er den Unternehmer innerhalb von 2 Monaten nach der Entscheidung davon in Kenntnis setzen.
2. Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind verbindlich.
3. Der Gast muss eine Streitigkeit innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach dem Tag, an dem er den Freizeitbetrieb schriftlich von seiner Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat oder in Kenntnis hätte setzen müssen, schriftlich der Schlichtungsstelle vorlegen.
4. Wenn der Freizeitbetrieb eine Streitigkeit der Schlichtungsstelle vorlegen will, muss er den Gast auffordern, innerhalb von fünf Wochen mitzuteilen, ob er mit der Streitbeilegung durch die Schlichtungsstelle einverstanden ist, wobei er ihm

auch mitteilen muss, dass er im Falle des Ausbleibens einer uneingeschränkten Einverständniserklärung des Gastes die Streitigkeit bei einem Zivilgericht anhängig machen kann.

5. Wo in diesen Geschäftsbedingungen die Schlichtungsstelle genannt wird, kann die Streitigkeit auch bei einem Zivilgericht anhängig gemacht werden. Wenn der Gast eine Streitigkeit der Schlichtungsstelle vorgelegt hat, ist dies für den Freizeitbetrieb verbindlich.
6. Die Schlichtungsstelle bearbeitet Streitigkeiten unter Berücksichtigung der Regelung für die Schlichtungsstelle für Freizeit und Wassersport (siehe <https://www.degeschillencommissie.nl/wp-content/uploads/rws-reglement.pdf>). Die Schlichtungsstelle ist nicht zur Bearbeitung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Krankheit, Verletzung, Tod oder säumigen Zahlungen befugt, denen keinen materiellen Beschwerde zugrunde liegt.
7. Für die Bearbeitung einer Streitigkeit durch die Schlichtungsstelle ist eine Gebühr auf der Grundlage des von der Schlichtungsstelle festgesetzten Kostensatzes zu entrichten.

#### **Artikel 20: Erfüllungsgarantie**

1. HISWA-RECRON übernimmt eine eventuelle Zahlungsverpflichtung des Freizeitbetriebs, die sich aus einer Entscheidung der Schlichtungsstelle ergibt, an den Gast, wenn der Freizeitbetrieb der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht innerhalb der geltenden Frist Folge geleistet hat und sich in Verzug befindet, sofern der Freizeitbetrieb zum Zeitpunkt der Vorlage der Streitigkeit an die Schlichtungsstelle Mitglied der HISWA-RECRON war; in diesem Fall sind die Bedingungen der Regelung über die Erfüllungsgarantie anwendbar.
2. Der Freizeitbetrieb ist verpflichtet, jede Zahlung, die HISWA-RECRON aufgrund von Artikel 20 Absatz 1 an den Gast geleistet hat, auf erstes schriftliches Anfordern von HISWA-RECRON innerhalb von 30 (dreißig) Tagen an HISWA-RECRON zu erstatten.
3. HISWA-RECRON ist nicht verpflichtet, im Falle eines widerrufenen (Gerichts-)Verfahrens irgendeine Zahlung an den Gast zu leisten.

#### **Artikel 21: Änderungen**

Änderungen der Geschäftsbedingungen von HISWA-RECRON für Dauerstellplätze werden im Einvernehmen mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall vom Automobilclub ANWB vertreten werden, beschlossen.

#### **Artikel 22: Anwendbarkeit**

1. Der Freizeitbetrieb ist verpflichtet, diese Geschäftsbedingungen ab dem 1. Januar 2027 auf alle Verträge über Dauerstellplätze für anwendbar zu erklären.
2. Der Freizeitbetrieb ist verpflichtet, diese Geschäftsbedingungen vor dem oder beim Vertragsschluss dem Gast auszuhändigen oder ihm zu übermitteln.
3. Auf alle Streitigkeiten zwischen dem Freizeitbetrieb und dem Gast im Zusammenhang mit dem Vertrag ist niederländisches Recht anwendbar.
4. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen dem Freizeitbetrieb und dem Gast obliegt der Schlichtungsstelle und einem niederländischen Gericht.